

über sie herrschen wird, vom König David, der „Fürst auf ewig“ sein soll (v. 24.25). Und in der großen Tempelweissagung (Ez. 40—46) wird der neue Tempel mit allen seinen blutigen Opfern geschildert, ja Kap. 47 ist von einer Tempelquelle die Rede, die sich als ein immer größer werdender Strom nach Osten ergießt und schließlich das Salzwasser des

Toten Meeres in Süßwasser umwandelt. Kann man, ja darf man das alles wörtlich verstehen? Und ist es nicht fast erschreckend, daß man, wenn die Worte vom dauernden Besitz („bis in Ewigkeit“) auf die heutigen Verhältnisse bezogen werden, damit annehmen muß, daß die Dauer dieser Verhältnisse offenbarungsmäßig sicher sei?“

10. Rundschau

10/1) Zum Tode Chaim Weizmanns

Der erste Präsident des Staates Israel, Professor Dr. Chaim Weizmann starb am 9. November 1952, einen Monat vor Vollendung seines 78. Lebensjahres, in seinem Heim in Rehovot.

In den zahllosen Beileidskundgebungen und Nachrufen aus aller Welt kam die außerordentliche Bedeutung dieses großen Menschen und zugleich Staatsmannes zum Ausdruck. Der britische Premierminister Winston Churchill sagte in seinem Telegramm an den Premierminister von Israel, David Ben Gurion: „Ich bin tief erschüttert, den Tod meines alten Freundes Dr. Chaim Weizmann zu erfahren. Die Welt hat einen ihrer hervorragendsten Mitmenschen und Israel einen getreuen Sohn verloren...“

Auch die deutsche Presse würdigte Leben und Werk des ersten israelischen Staatspräsidenten in einem nachhaltigen Echo. Unter der Überschrift „Gelehrter, Prophet und Staatsmann“ schrieb der „Rheinische Merkur“: „Mit Präsident Weizmann, der dieser Tage, aufgerieben durch seine unermüdliche Arbeit für den Zionismus und bei seiner Wahl vor vier Jahren schon fast völlig erblindet, kurz vor Vollendung seines 78. Lebensjahres in Rehovot gestorben ist, geht ein großer Gelehrter, ein großer Staatsmann, ein großer Mensch und die bedeutendste Persönlichkeit der modernen jüdischen Geschichte dahin. Man hat ihn einmal so charakterisiert, daß er das Gesicht Lenins, aber die Seele Gandhis habe. Wie alle Bonmots ist auch dieses einseitig; aber man kann wohl sagen, daß Weizmann einer jener heute so selten gewordenen Charaktere war, die den Enthusiasmus für eine große Sache verbinden mit den Tugenden der Geduld, des Maßes, der Toleranz und der unbedingten Friedensliebe und die ihr Leben und ihre Taten stets vor das Angesicht Gottes stellen.“

10/2) Maßnahmen zur wirtschaftlichen Vernichtung der Juden in Deutschland 1933—1945

Mit freundlicher Erlaubnis des Bearbeiters bringen wir einige Auszüge aus einer wichtigen Zusammenstellung, die die Jewish Trust Corporation for Germany durch ihren Justiciar Dr. F. Mueller-Heim für die Bearbeitung von Rückerstattungssachen herausgegeben hat, die aber nicht im Buchhandel erschienen und unverkäuflich ist: Die gesetzlichen und außerrechtlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Vernichtung der Juden in Deutschland. 1933—1945. Hamburg 1952).

„Nicht weniger als 400 Gesetze und Verordnungen, die sich ausschließlich oder in besonderem Maße gegen die Juden richteten, sind in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus ergangen. Viele von diesen Gesetzen und Verordnungen sind heute fast unbekannt, zumal die Quellen vielfach nicht leicht erreichbar sind.“ Diese Zusammenstellung schließt sich im wesentlichen an die in Nr. 17/18 S. 41 besprochene Schrift von Bruno Blau: „Das Ausnahmerecht für die Juden in den europäischen Ländern 1933/45“ an. „Sie ergibt ein anschauliches Bild von dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Vernichtung der Juden von 1933 bis etwa 1943. Dieses Bild zeigt, daß die Entrechtung der Juden und ihre Ausschließung aus dem wirtschaftlichen Leben in Deutschland nicht, wie vielfach angenommen wird, erst mit der Nürnberger Gesetzgebung oder gar erst mit dem Novemberpogrom 1938 begonnen hat. Die wirtschaftliche Vernichtung der Juden hat mit der Machtübernahme begonnen, nur das Tempo ist im Laufe der Zeit immer mehr beschleunigt worden.“ Wir greifen nur einige Verordnungen heraus, die zeigen, wie lückenlos der Weg von 1933 bis in die endgültige Vernichtung „geregelt“ wurde und die u. a. für die zermürbenden Etappen in das Grauen kennzeichnend sind.

Ziffer 1 enthält das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, das durch Ziffer 4 vom 28. 9. 1933 ergänzt wird: Juden und Jüdisch-Verheiratete werden von der Anstellung als Arbeiter und Angestellte bei Behörden ausgeschlossen. — Durch Rundverfügung des Reichskommissars für die Preuß. Justiz vom 1. 4. 1933 wird den jüdischen Notaren in Preußen die Amtstätigkeit untersagt (Ziff. 11). Diese wird durch Ziffer 12 ergänzt; die das Vertretungsverbot für die jüdischen Rechtsanwälte in Preußen bestimmt.

Am 22. 4. 1933 verbietet eine Verordnung Neuzulassung von Ärzten bei den Krankenkassen und entzieht ihnen die Zulassung (Ziff. 12). Dasselbe gilt für Zahnärzte und Zahntechniker. Nach der Reichsarzteordnung vom 13. 12. 1935 erhalten Juden nicht mehr die Approbation als Ärzte, die ihnen nach der 4. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 3. 4. 1936 entzogen wird. Nach dem Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 dürfen Juden nicht mehr Schriftleiter sein.

Über die Beschränkung der Aufnahme jüdischer Kinder und Studenten in deutsche Schulen und Hochschulen vom 25. 4. 1933 (Ziff. 101) führt der Weg über das Verbot von Privatunterricht am 30. 6. 1942 schließlich zur Schließung sämtlicher jüdischer Schulen (Ziff. 106), eine Maßnahme, die die schwerstgeprüften jüdischen Menschen aufs Tiefste traf. Die unter Abschnitt D Freie Berufe aufgeführten Verordnungen führten u. a. zur Ausschaltung für Steuerberater, Devisenberater, Bücherrevisor, auf dem Gebiet der Kunst, Literatur und Musik, zu dem Verbot von Erteilung von Privatunterricht. Ebenso lückenlos sind die Beschränkungen der kaufmännischen und gewerblichen Betätigung („Juden wird der Besuch der Börsen verboten“ Ziffer 64, vom 20. 6. 1938).

Einige Abschnitte bringen Sondersteuern und steuerliche Benachteiligung sowie Benachteiligung auf dem Gebiet der Sozialfürsorge. (z. B. Erlaß des Reichsarbeitsministers über Kleinrentnerfürsorge vom 20. 11. 1936, wonach diese praktisch für Juden aufhörte.)

Die Existenz wurde immer qualvoller, lebensnotwendige Sachen mußten abgeliefert werden. (Anordnung vom 13. 11. 1941 (Ziff. 155) Juden haben in ihrem Besitz befindliche elektrische Geräte anzumelden und nach einer Anordnung vom 19. 6. 1942 ebenso wie Fahrräder u. a. ohne Entschädigung abzuliefern. — Nach einer Anordnung vom 9. 6. 1942 haben sie entbehrliche Kleidungsstücke abzuliefern.)

Vom 5. 12. 1938 (Ziff. 121): Juden werden Führerscheine und Kraftwagen-zulassungs-bescheinigungen entzogen. Es wird ihnen gleichzeitig der Besuch von Kinos, Konzerten, Lesehallen, Museen, Ausstellungshallen, Badeanstalten etc. verboten. — Sie dürfen bestimmte Straßen in Berlin nicht betreten. Am 29. 7. 1940 werden gemäß einem Erlaß des Reichspostministers Juden mit wenigen Ausnahmen Fernsprechanschlüsse zum 30. 9. 1940 gekündigt (Ziff. 146). Aber auch die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen wird ihnen verboten nach einer Anordnung vom 26. 12. 1941 (Ziff. 162).

Kennzeichnend für den Vernichtungswillen, der den Menschen auch seelisch vernichten wollte und dies in unfabarem Maße auszuklügeln bemüht war, ist Ziff. 137 vom 23. 9. 1939 mit einer Anordnung der örtlichen Polizeistellen: „Die Juden haben am Tage des Versöhnungsfestes, des höchsten jüdischen Feiertages ihre Rundfunkgeräte persönlich auf der Polizeistelle abzuliefern.“

Am 1. 9. 1941 bestimmt die Polizeiverordnung über die